

Benutzungsordnung Stadtbibliothek Bensheim

Gemäß den §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in ihrer Sitzung am 03.11.2022 folgenden
3. Nachtrag zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Bensheim vom 01.10.2013 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bensheim, Eigenbetrieb Stadtkultur Bensheim. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, der Vermittlung von Medienkompetenz, der Literaturförderung und der Freizeitgestaltung.
2. Die Stadtbibliothek hält ihre Bestände an Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, audiovisuellen und weiteren Medien und Geräten (im Folgenden zusammenfassend Medien genannt) im Rahmen dieser Benutzungsordnung für Alle zur Nutzung in der Stadtbibliothek sowie zur Ausleihe bereit, soweit es sich nicht um Präsenzbestände handelt.
3. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden von der Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtkultur Bensheim festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung, Bibliotheksausweis, Automatisierte Datenverarbeitung

1. Ab dem vollendeten 7. Lebensjahr ist die Anmeldung inkl. Ausstellung eines Bibliotheksausweises möglich.
2. Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises, des Reisepasses in Verbindung mit einer amtlichen Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder eines Aufenthaltstitels an.
3. Kinder und Jugendliche ab 7 bis einschließlich 15 Jahren benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines/r Erziehungsberechtigten, der /die sich durch Dokumente wie in Absatz 2 beschrieben persönlich legitimiert. Der / die Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensersatzfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
4. Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Notwendig werdende Ermittlungsarbeiten seitens der Stadtbibliothek sind gebührenpflichtig (§ 3)
5. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadt Bensheim und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für den Missbrauch verlorener Bibliotheksausweise haftet der Inhaber / die Inhaberin. Gegen Gebühr kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden. (§ 3)
6. Mit Betreten der Stadtbibliothek wird die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek anerkannt.

7. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklärt der Benutzer / die Benutzerin die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und automatisierten Datenverarbeitung seiner / ihrer erforderlichen personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, vollständige Adresse sowie als freiwillige Angabe E-Mail-Adresse und Telefonnummern. Die Verarbeitung der Personendaten entspricht den geltenden Datenschutzrichtlinien und dient ausschließlich internen Zwecken. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Bei Rückgabe des Bibliotheksausweises bzw. 3 Jahre nach der letzten Ausleihe oder Online-Nutzung werden die erfassten Daten gelöscht.

§ 3 Jahresgebühren / Gebühren

(1) Jahresgebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek zur Ausleihe von Medien werden Jahresgebühren erhoben. (gültig jeweils 12 Monate ab dem Tag der Anmeldung) Die Gebühren sind mit der Anmeldung im Voraus zu zahlen und wie folgt festgesetzt :

a) Erwachsene; in Bensheim (PLZ-Bereich 64625)	18,00 €
b) Erwachsene, Auswärtige, wohnhaft außerhalb des Gemeindegebietes, mit Bezug zur angrenzenden Region	23,00 €
c) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	6,00 €
d) Schüler/innen und Studierende	6,00 €
e) Begünstigte mit Nachweis der Bensheim-Karte und sonstiger Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz, Schwerbehinderte, Freiwilligendienstleistende	7,50 €
f) Begünstigte mit Nachweis der Bensheim-Karte – Kinder	2,50 €
g) Begünstigte mit Nachweis der Ehrenamts-Card / Jugendleiter/-in Card (Juleica)	12,00 €
h) Quartalskarte (gültig für 3 Monate)	7,00 €

Für alle unter c) bis g) aufgeführten Jahresgebühren sind bei der Anmeldung entsprechende aktuell gültige Ausweise/Dokumente vorzulegen.

(2) Sonstige Gebühren

a) Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises	6,00 €
b) Adressrecherche bei unterlassener Mitteilung (§ 2, Abs. 4)	5,00 €
c) Vormerkung eines Mediums (§ 4, Abs. 7)	1,50 €
d) Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist (§ 5) pro Medium	
ab dem 1. Tag	1,00 €
ab Beginn der 2. Woche	3,00 €
ab Beginn der 3. Woche	5,00 €
ab Beginn der 4. Woche	10,00 €
ab Beginn der 5. Woche	15,00 €

Zusätzlich werden anfallende Portokosten berechnet.

e) Schadenersatz bei Verlust, starker Beschädigung bzw. Verschmutzung pro Medium (§ 6, Abs. 3)
in Höhe des Wiederbeschaffungswertes
zusätzlich Einarbeitung ersetzter Medien 5,00 €

f) Beschädigungen und Verschmutzungen kleineren Umfangs;
Beschädigung oder Verlust von Hüllen, Covern, Beilagen 3,00 €

g) Gebühr je Leihverkehr-Bestellung (§ 8) 3,00 €

h) Druck und Kopierkosten; pro Blatt
DIN A4 0,20 €
DIN A3 0,40 €

(3) Über Ausnahmen der Gebührentatbestände nach Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet in Einzelfällen die Betriebsleitung, grundsätzliche Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

§ 4 Ausleihe, Rückgabe, Fristverlängerung, Vormerkung

1. Das Entleihen von Medien sowie die Nutzung der digitalen Angebote ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich. Kopien, Fotos, Scans o.ä. des Bibliotheksausweises können nicht akzeptiert werden.
2. Medien werden gemäß der festgesetzten Leihfrist entliehen.
Die Leihfrist beträgt in der Regel für:

A) Bücher, Hörbücher, CDs	4 Wochen (28 Tage)
B) Filme, Konsolenspiele, Zeitschriften, Tonies	2 Wochen (14 Tage)
3. Die Leihfrist kann in begründeten Ausnahmefällen verkürzt oder verlängert werden. Präsenzbestände - dazu gehören Zeitungen, aktuelle Zeitschriftenhefte und andere entsprechend gekennzeichnete Medien - werden nicht entliehen.
4. Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.
5. Entliehene Medien können vor Ablauf der Leihfrist zweimal 4 Wochen (A) und einmal 2 Wochen (B) verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt. Mehr als zwei Verlängerungen sind nicht möglich. Die Verlängerungsfrist beginnt jeweils am Tag der Verlängerung.
6. Vorgemerkte Medien sind nicht verlängerbar.
7. Alle entleihbaren Medien können gebührenpflichtig vorgemerkt werden (§ 3). Die vorgemerkten Medien werden 1 Woche bereitgestellt.
8. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien zu beschränken.

§ 5 Verspätete Rückgabe

1. Ausgeliehene Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden.
2. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, entstehen Säumnisgebühren (§ 3)
3. Eine Verpflichtung der Stadtbibliothek, schriftliche Erinnerungen oder Mahnungen zu erstellen und postalisch oder elektronisch zuzusenden, besteht nicht. Die Versäumnis- und Verwaltungsgebühren sind auch ohne Erhalt einer Mahnung zu entrichten.
4. Die 1. Mahnung wird ausschließlich als E-Mail-Anhang verschickt, sofern die angemeldete Person mit Angabe einer entsprechenden Adresse ihr Einverständnis erteilt hat. Werden folgende Mahnungen per Post verschickt, sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten (§ 3).
5. Werden ausgeliehene Medien nach der 3. Mahnung, spätestens jedoch 5 Wochen nach Ablauf des Fälligkeitsdatums nicht zurückgegeben, wird auf Kosten der angemeldeten Person die Vollstreckung durch die Stadtkasse der Stadt Bensheim nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben.

§ 6 Behandlung der Medien; Haftung

1. Entlehene Medien und Geräte sowie die Einrichtung der Stadtbibliothek sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Veränderungen und Beschädigungen zu schützen. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien seitens der entleihenden Person auf Vollständigkeit und auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Sollten Beschädigungen aus früherer Benutzung erkennbar sein, so müssen diese bei der Ausleihe gemeldet werden, da sie sonst der entleihenden Person angelastet werden können. Der Verlust von entliehenen Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede irreparable Beschädigung oder starke Verschmutzung, die nach der Rückgabe festgestellt werden, oder den Verlust von Medien ist die entleihende Person bzw. dessen /deren gesetzliche Vertretung schadensersatzpflichtig. Der Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Für die Einarbeitung der ersetzten Medien werden zusätzlich Bearbeitungsgebühren erhoben. (§ 3)
4. Entlehene audiovisuelle und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden.
5. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Geräten, Programmen, Datenträgern und allen anderen Medien. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für Schäden, die durch den Gebrauch und die Nutzung bibliothekseigener Medien an technischen Endgeräten sowie Programmen der Benutzenden, entstehen.

§ 7 Benutzung der Internet- und PC-Arbeitsplätze und WLAN-Nutzung

1. Die Stadtbibliothek stellt PC-Arbeitsplätze mit Internet-Zugang und Office-Anwendungen kostenfrei zur Verfügung. Die Plätze befinden sich im öffentlichen Raum, die Bildschirme sind von Dritten einsehbar. Mit der Nutzung dieser Geräte wird das anerkannt.
2. Die Stadtbibliothek behält sich das Recht vor, zu bestimmten Zeiten und Anlässen und grundsätzlich bei starker Nachfrage, die Nutzungsdauer der Internet- und PC-Arbeitsplätze zeitlich zu begrenzen.
3. Der Ausdruck von Informationen ist kostenfrei. Papier ist gegen Gebühr an der Verbuchungstheke erhältlich (§ 3). Die Nutzung von mitgebrachtem Druckerpapier ist gestattet. Beim Kopieren, Versenden und Drucken von Texten, Bildern, Software ist das Urheberrecht zu beachten.
4. Die PCs sind pfleglich zu behandeln. Manipulationen (Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC) sind untersagt. Bei Beschädigungen behält sich die Stadtbibliothek Schadenersatzansprüche und juristische Schritte vor.
5. Das Herunterladen, Installieren und Ausführen von Software auf elektronische Datenträger, Festplatten oder Server ist nicht möglich bzw. verboten.
6. Die Stadtbibliothek stellt öffentliches und kostenfreies WLAN zur Verfügung. Dieses kann mit eigenen internetfähigen Endgeräten genutzt werden. Die Nutzung des öffentlichen WLANs erfolgt auf eigenes Risiko, die Datenübertragung ist abhörbar und nicht verschlüsselt.
7. Bei Benutzung besteht die Verpflichtung, alle gesetzlichen Regelungen zu beachten und rechtswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen, jugendgefährdenden oder sonstigen illegalen Inhalts dürfen nicht aufgerufen, verbreitet, abgespeichert oder ausgedruckt werden.
8. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie für die ständige Funktionsfähigkeit der PC-Arbeitsplätze einschließlich Internet-Zugang sowie die ständige Verfügbarkeit des WLANs. Sie haftet nicht für die Sicherheit und den Schutz der Daten der Nutzenden sowie für durch Missbrauch entstehende Schäden. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.
9. Die Aktivierungszeiten des öffentlichen WLANs obliegen der Stadt Bensheim und werden entsprechend angepasst. Die Stadtbibliothek behält sich vor, den Internetzugriff auf bestimmte Seiten zu sperren. Ein Jugendschutzfilter (Filtersoftware) wird eingesetzt. Grundsätzlich gilt die Aufsichtspflicht durch Erziehungsberechtigte.
10. Verstöße gegen die Regeln können mit Zugangsverboten belegt werden.

§ 8 Leihverkehr

Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien gebührenpflichtig beschafft werden (Leihverkehrsordnung; LVO von 2003) (§ 3). Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Die Gebühren für Kopien richten sich nach der Anzahl der kopierten Seiten.

§ 9 Rückgabekasten

Entlehene Medien können außerhalb der Öffnungszeiten über den Rückgabekasten abgegeben werden. Der Rückgabekasten kann aus bestimmten Gründen und Anlässen geschlossen sein. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf die Benutzung des Rückgabekastens. Eingeworfene Medien werden am nächsten Öffnungstag zurückgebucht. Die Einhaltung der Rückgabefristen muss die entleihende Person gewährleisten.

§ 10 Verhalten in der Bibliothek (Hausordnung) und Hausrecht

1. In den Bibliotheksräumen haben die Benutzenden aufeinander Rücksicht zu nehmen, sich ruhig zu verhalten und alle Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung anderer beeinträchtigt, zu unterlassen. Mobile Endgeräte sind stumm zu schalten.
2. Rauchen und Essen sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere, mit Ausnahme Assistenzhunde, müssen außerhalb der Stadtbibliothek bleiben.
3. Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek können Rucksäcke, Taschen, Jacken und dergleichen an der Garderobe abgelegt und in den Schließfächern aufbewahrt werden. Das Personal ist berechtigt, Einblick in mitgeführte Behältnisse zu nehmen. Die Schließfächer sind vor Verlassen der Stadtbibliothek zu leeren.
4. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek wahr und das mit deren Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
5. Für persönliche Gegenstände und Wertsachen übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Wer in grober Weise oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtkultur.

Alle Verpflichtungen der betroffenen Person, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Benutzungsausschluss bestehen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieser 3.Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bensheim, den 23.11.2022

Der Magistrat der Stadt Bensheim
Klein, Bürgermeisterin